

Sofortige Zulassung zum Wort kann nur ein Abgeordneter verlangen, der zur Geschäftsordnung sprechen oder einen Antrag dazu stellen will.

Die Berichterstatter haben von der Rednerbühne aus zu sprechen; im übrigen haben die Redner die Wahl, stehend von ihrem Plaze aus oder ebenfalls von der Rednerbühne aus zu sprechen. Nur der Präsident und die Schriftführer können sitzen bleiben, wenn sie innerhalb ihrer Amtstätigkeit sprechen.

Will sich der Präsident an der Beratung beteiligen, so muß er den Vorsitz abgeben.

#### § 40.

##### Mehrfache Worterteilung.

Kein Abgeordneter darf (vergl. dagegen wegen der Regierungsvertreter § 16 Absatz 2 L.D.) ohne Genehmigung der Kammer zu dem gleichen Beratungsgegenstand während derselben Beratung öfters als zweimal sprechen. Dem Berichterstatter ist jedoch das Wort nicht nur auf seine Anmeldung wie jedem anderen Abgeordneten, sondern auf Verlangen auch zu Beginn und nach Schluß der Verhandlung und außerdem zu Auskunftserteilungen nach jedem Redner zu erteilen.

Bei der ersten Beratung eines selbständigen Antrags hat der Antragsteller, wenn nicht ein Ausschußbericht vorliegt, dasselbe Recht wie ein Berichterstatter, doch hat der etwa bestellte Berichterstatter (§ 20) den Vorzug und das letzte Wort.

Hat ein Regierungsvertreter nach Schluß der Beratung das Wort genommen, so ist diese auf den Antrag eines Abgeordneten wieder zu eröffnen.

#### § 41.

##### Unterbrechung des Redners.

Nur der Präsident darf den Redner und auch nur dann unterbrechen, wenn dies durch die Geschäftsordnung geboten erscheint.

#### § 42.

##### Ablefen.

Den Abgeordneten mit Ausnahme der Berichterstatter und der Antragsteller im Falle des § 40 Absatz 2 ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

### 4. Der Schluß der Beratung, die Fragestellung und Abstimmung.

#### § 43.

##### Der Schluß der Beratung.

Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

Die Kammer kann den Schluß der Beratung auch dann beschließen, wenn 10 Mitglieder dies beantragen. Der Schluß ist nur zulässig, wenn außer den Berichterstattern oder dem Antragsteller alle Kammergruppen zu Worte gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten. Der Antrag darf nicht begründet werden. Gegen den Antrag ist nur zwei Abgeordneten, die jedoch zu dem Beratungsgegenstand weder gesprochen noch sich zum Wort gemeldet haben, das Wort zu erteilen.

Über den Antrag ist abzustimmen, bevor ein weiterer Redner das Wort erhält. Vorher sind die Namen der noch gemeldeten Redner bekannt zu geben.

#### § 44.

##### Die Fragestellung.

Der Präsident stellt die Fragen und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.